



## **Kindertagesatzung**

### **für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Steinen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinen am 23.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufgabe der Einrichtungen**

- (1) Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Satzung in den Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend.
- (2) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Bildung und Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Einrichtungen ist der Orientierungsplan Baden-Württemberg maßgebend. Weiterhin orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Tageseinrichtungen.  
Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtungen werden öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben (siehe § 4).

#### **§ 2 Aufnahme**

- (1) In den Einrichtungen werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Steinen im Alter vom vollendeten 1. bzw. 2. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder, die sich auf Grund ihrer Entwicklung oder besonderer Situationen nicht in die Gemeinschaft einfügen können oder die körperlich, geistig oder seelisch eingeschränkt sind oder von einer körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkung bedroht sind, können in den Kindertageseinrichtungen nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Eltern/Sorgeberechtigten bemühen sich frühzeitig um eine Entwicklungsdiagnostik und erbringen den Nachweis, dass die empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden.

- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die jeweilige Leitung der Einrichtung.
- (4) Bevor das Kind in die Einrichtung aufgenommen werden kann, sind folgende Aufnahmeformulare vollständig auszufüllen und zu unterschreiben:
- Anlage 1 - Formular zur Voranmeldung
  - Anlage 2 - Vertrag zur Aufnahme
  - Anlage 3 - SEPA-Basislastschriftmandat
  - Anlage 4 - Erklärung bzgl. übertragbarer Krankheiten
  - Anlage 5 - Belehrung Infektionsschutzgesetz
  - Anlage 6 - Bestätigung über die Aufsichtspflicht
  - Anlage 7 - Einverständniserklärung bzgl. der Abholung
  - Anlage 8 - Einverständniserklärung für Ausflüge
  - Anlage 9 - Einverständniserklärung für Zahngesundheit
  - Anlage 10 - Erklärungsnachweis zum Datenschutz
  - Anlage 11 - Einwilligungserklärung zur Entfernung von Zecken
  - Anlage 12 - Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- (5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der beigelegte Vordruck (siehe Anlage 12) zu benutzen.
- (6) Der Träger ist ermächtigt, die Anlagen gemäß Absatz 4 zu ändern bzw. zu ergänzen.

### **§ 3 Besuch der Einrichtungen**

- (1) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die entsprechende Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der erforderlichen Schließtage und der Ferien der jeweiligen Einrichtung, geöffnet; siehe auch § 9 Absatz 2. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden in der entsprechenden Einrichtung bekannt gegeben.
- (3) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können gesonderte Absprachen getroffen werden.
- (4) Die ersten zwei Monate nach Betreuungsbeginn gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit können die Vertragsparteien den Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.
- (5) Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, können die Kinder nur zu Beginn der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten abzuholen.
- (6) Alle Eltern/Sorgeberechtigten benötigen im Falle einer Einschränkung der Betreuungszeit und in Krankheitsfällen (siehe § 13) eine Betreuungsalternative („Plan B“).

### **§ 4 Benutzungsgebühr (Elternbeiträge)**

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands folgende Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben:

Gruppenform	Bereich *)	Monatliche Gebühren für das		
		erste Kind	zweite Kind **)	dritte Kind ***)
<b>Köchlin-Kindertagesstätte, Steinen</b>				
RG	U3	198 €	119 €	79 €
	Ü3	99 €	59 €	40 €
VÖ	U3	210 €	126 €	84 €
	Ü3	105 €	63 €	42 €
GT	Ü3	254 €	152 €	102 €
GT-Krippe	U3	410 €	246 €	164 €
VÖ-Krippe	U3	252 €	151 €	101 €
<b>Dora-Merian-Kindertagesstätte, Höllstein</b>				
RG	U3	184 €	110 €	74 €
	Ü3	92 €	55 €	37 €
VÖ	U3	194 €	116 €	78 €
	Ü3	97 €	58 €	39 €
GT	Ü3	187 €	112 €	75 €
GT-Krippe	U3	303 €	182 €	121 €
<b>Kindergarten "Berghüsli", Hägelberg</b>				
VÖ	U3	190 €	114 €	76 €
	Ü3	95 €	57 €	38 €
<b>Kindergarten "Sonnenblume", Hüsingen</b>				
VÖ	U3	190 €	114 €	76 €
	Ü3	95 €	57 €	38 €

\*) Die Gebühren im U3-Bereich in den Gruppenformen RG und VÖ sind doppelt so hoch wie ein Ü3-Beitrag, da ein U3-Kind zwei Ü3-Plätze belegt.

\*\*\*) aus einer Familie, welches gleichzeitig den Kindergarten besucht (60 % vom Erstkindbeitrag)

\*\*\*\*) aus einer Familie, welches gleichzeitig den Kindergarten besucht (40 % vom Erstkindbeitrag)

- (2) Das Essensgeld (Monatspauschale) beträgt je Kind in der GT-Gruppe (Ü3) 60 Euro und in der Krippe (U3) 44 Euro.
- (3) Bei Geschwistern zählt das Kind mit dem höheren Beitrag als Erstkind und das Kind mit dem zweit-höheren Beitrag als Zweitkind.
- (4) Wechselt ein Kind im Laufe eines Monats von einem teureren Betreuungsangebot in ein anderes, so ist der bisherige höhere Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
- (5) In der altersgemischten Gruppe (AM-Gruppe) ist bei Vollendung des 3. Lebensjahres für den Wechsel von dem U3- in den Ü3-Beitrag das Geburtsdatum maßgebend. Fällt das Geburtsdatum in die erste Monatshälfte, wird für den gesamten Monat der geringere Beitrag berechnet. Fällt das Geburtsdatum in die zweite Monatshälfte (ab dem 15. eines Monats), wird für den gesamten Monat der höhere Beitrag (U3) berechnet.

- (6) Sofern der verbindlich zugesagte Platz nicht bzw. nicht zum vereinbarten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird und nicht spätestens einen Monat vor Aufnahme abgesagt wird, ist der Elternbeitrag für mindestens einen Monat zu zahlen.
- (7) Den freien und kirchlichen Trägern, die in Steinen eine Kinderbetreuungseinrichtung betreiben, wird empfohlen entsprechende Gebühren zu erheben.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt das Kind aufgenommen ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in der Einrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind in der jeweils festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertageseinrichtungen tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.
- (3) Ist ein Kind länger als vier Wochen abwesend und wurde dies mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt, wird die jeweilige Essenspauschale erstattet.
- (4) Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Benutzungsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (5) Die Gebühr ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Gemeindekasse entrichtet werden.

### **§ 7 Kündigung**

- (1) Die Kündigung ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Austrittstermin schriftlich der Gemeinde Steinen mitzuteilen und ist nur zum Monatsende möglich.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kindertageseinrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Kündigung.  
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis zum Ende des Monats April gekündigt werden.
- (3) Für Kinder unter drei Jahren, die in einer Krippe betreut werden, endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des 3. Lebensjahres. Über eine weitere Betreuung im Kindergarten muss eine erneute schriftliche Anmeldung spätestens sechs Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres in der gewünschten Kindertageseinrichtung vorliegen.

- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. die Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben) bleibt hiervon unberührt (außerordentliche Kündigung).

### **§ 8 Ausschluss**

- (1) Sofern ein Kind länger als vier Wochen die jeweilige Einrichtung unentschuldigt nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindertageseinrichtung aufgeführten Elternpflichten (z.B. wiederholte Verstöße gegen § 3 Abs. 5 oder gegen § 13) möglich.
- (2) Bei angemahnten Beitragsrückständen ab zwei aufeinanderfolgenden Monate durch den/die Schuldner ist die Gemeinde berechtigt, den zur Verfügung gestellten Platz zum nächsten Kalendermonat zu kündigen.
- (3) Sofern ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres seinen Wohnsitz in der Gemeinde Steinen aufgibt, ist der Träger berechtigt, den Betreuungsplatz zum Ende des Kindergartenjahres zu kündigen.
- (4) Ein Kind ist vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn das Kind derartige psychischen oder physischen Beeinträchtigungen aufweist, die eine Gefährdung anderer Kinder oder schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt und das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss durch ein vom Träger des Kindergartens einzuholendes fachliches Gutachten (z.B. Jugendamt) bestätigt wird.
- (5) Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und der jeweiligen Einrichtung über das Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der jeweiligen Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.

### **§ 9 Betreuungszeiten und Ferien**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen bieten unterschiedliche Betreuungszeiten an. Die Eltern/Sorgeberechtigten erhalten bei der Gemeindeverwaltung, bei den einzelnen Einrichtungen und beim Aufnahmegespräch nähere Informationen über das Leistungsangebot.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind geschlossen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, bei Fortbildungsveranstaltungen der erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sowie Betriebsausflügen und in den jeweiligen Ferien. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Müssen die Einrichtungen oder eine Gruppe aus besonderem Anlass, z. B. wegen Erkrankungen oder dienstlichen Verhinderungen geschlossen bleiben, werden die Eltern/Sorgeberechtigten hiervon zeitnah unterrichtet. Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtungen oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtungen zur Vermeidung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss oder wenn der gesetzlich festgelegte Mindestpersonalschlüssel deutlich unterschritten wird.

### **§ 10 Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- (2) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den jeweiligen Einrichtungen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/Sorgeberechtigten.
- (3) Auf dem Weg von und zu den Einrichtungen sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Eltern/Sorgeberechtigten. Kinder, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals.
- (4) Die Abholung des Kindes muss von einer geeigneten Person, die mindestens das 12. Lebensjahr vollendet hat, erfolgen. Die Eltern/Sorgeberechtigten können mit der Kindertageseinrichtung vereinbaren, dass ihr Kind (ca. ein halbes Jahr vor Schuleintritt) alleine nach Hause gehen darf, wenn das Kind aufgrund seiner Eigenschaften (Alter, Reife, Charakter, Zuverlässigkeit etc.) und der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Gefährlichkeit des Heimweges, verkehrsreiche und unübersichtliche Straßenverhältnisse etc.) in der Lage ist, den Heimweg und seine besondere Gefahren alleine zu bewältigen. Hierfür tragen die Eltern/Sorgeberechtigten die Verantwortung.
- (5) Das Einrichtungspersonal hat das Recht, bei gefahrenerhöhenden- und unvorhergesehenen Umständen (besondere geänderte Straßenverhältnisse, Unwetter, Gesundheitszustand, etc.) zu verlangen, dass das Kind nur von einer nach Absatz 4 geeigneten Person abgeholt wird.
- (6) An Veranstaltungen in den Kindertageseinrichtungen (wie z.B. Sommerfest, Familienausflug, Laternenfest, Jubiläum u.ä.) obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Eltern/Sorgeberechtigten bzw. bei den von ihnen Bevollmächtigten.

## **§ 11 Versicherung**

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:
  - auf dem direkten Weg von und zu den Einrichtungen,
  - während des Aufenthaltes in den Einrichtungen,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von den Einrichtungen eintreten, müssen der jeweiligen Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

## **§ 12 Haftungsausschluss**

- (1) Die Kindertageseinrichtung haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von den in die Kindertageseinrichtung mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstige Wertgegenstände und Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrzeuge und Kinderwagen, die mit in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Die Sachen sind mit dem Namen des Kindes oder einer eindeutigen Markierung zu versehen.

- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Sorgeberechtigten. Den Eltern/Sorgeberechtigten wird empfohlen, deshalb eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 13 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sowie bei Insekten-/Parasitenbefall (z.B. Kopfläuse) sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss dies der jeweiligen Einrichtungsleitung sofort mitgeteilt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der jeweiligen Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die jeweilige Einrichtung wieder besucht, ist in Einzelfällen auf Verlangen der Einrichtungsleitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Die Regelung in § 3 Absatz 6 gilt entsprechend.

### **§ 14 Mitwirkung der Eltern/ Elternbeirat**

In allen kommunalen Kindertageseinrichtungen werden die Eltern/Sorgeberechtigten durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat (gemäß den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales) an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt.

### **§ 15 Verschiedenes**

- (1) Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer, etc. oder die Änderung der elterlichen Sorge ist der jeweiligen Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Nähere Einzelheiten über die Konzeption der jeweiligen Einrichtungen können bei der Gemeindeverwaltung, den einzelnen Einrichtungen selbst und ggf. deren Homepages sowie beim Aufnahmegespräch in Erfahrung gebracht werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Kindertagesatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kindertageseinrichtungsordnung für die kommunalen Kindergärten außer Kraft.

Steinen, den 23.10.2018

gez. Gunther Braun  
Bürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.